

# Patientenverfügungen für psychische Krisen

**Prof. Dr. Sabine Müller**

Klinik für Psychiatrie und  
Psychotherapie, CCM  
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Deutsche Gesellschaft für  
Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik  
und Nervenheilkunde (DGPPN)

*Bipolaris*  
*Berlin, 2.10.2024*

# Zweck von Patientenverfügungen

## **Schutz vor unerwünschten medizinischen Behandlungen:**

- Wiederbelebung nach Herzstillstand
- Künstliche Beatmung bei persistierendem Koma
- Invasive Beatmung bei Covid-19
- Künstliche Ernährung bei schwerer Demenz
- Behandlung mit Psychopharmaka bei Psychose
- Elektrokonvulsionstherapie

## **Aber: Patientenverfügungen können Therapien auch einfordern:**

- gegen die Wünsche von Angehörigen
- gegen den Willen des Betreuers
- gegen den eigenen (z.B. psychotisch oder demenziell veränderten) Willen

# Patientenverfügungen im deutschen Recht

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### **§ 1827 BGB - Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten (früher: § 1901a)**

(1) Hat ein **einwilligungsfähiger** Volljähriger für den Fall seiner **Einwilligungsunfähigkeit** schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

# Patientenverfügungen im deutschen Recht

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

# Patientenverfügungen im deutschen Recht

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

# Bestellung eines Betreuers

## § 1814 BGB - Voraussetzungen

### (früher: § 1896)

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den **freien Willen** des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

# Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

## § 1831 BGB - Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (früher: § 1906)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

[...]

# Zwangsbehandlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch

## § 1832 BGB - Ärztliche Zwangsmaßnahmen (früher: § 1906a)

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um **einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden**,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung **die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann**,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht, [...]

# Zwangsbehandlung nach PsychK(H)G der Bundesländer

## PsychKG Berlin, § 28 (6)

Kann eine untergebrachte Person aufgrund ihrer krankheitsbedingten **Einwilligungsunfähigkeit** die mit einer Behandlung gegebene Chance einer Heilung nicht erkennen oder nicht ergreifen, ist ausnahmsweise eine ihrem natürlichen Willen widersprechende, insbesondere medikamentöse Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung zulässig, wenn diese ausschließlich mit dem Ziel vorgenommen wird, die **Einwilligungsfähigkeit überhaupt erst zu schaffen oder wiederherzustellen**. Eine Zwangsbehandlung darf nur als letztes Mittel und nur unter strikter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden: [...]

# Übersicht über die PsychK(H)G der 16 Bundesländer

<https://www.dgppn.de/schwerpunkte/menschenrechte/uebersicht-psychKGs.html>



Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie,  
Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V.

SCHWERPUNKTE ▾

VERANSTALTUNGEN ▾

LEITLINIEN & PUBLIKATIONEN ▾

DIE DGPPN ▾

PRESSE ▾

MIT

[Home](#) | [Schwerpunkte](#) | [Menschenrechte und Selbstbestimmung](#) | [Übersicht PsychKGs](#)

## Ländersache: öffentlich-rechtliche Unterbringung in der Psychiatrie

Die Regelungen der Bundesländer im Vergleich



# Schuldfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit

## **Einerseits:**

Die rechtlichen Konstrukte „nicht geschäftsfähig“, „nicht einwilligungsfähig“ und „schuldunfähig“ dienen dem Schutz der Betroffenen.

## **Andererseits:**

Rechtliche Betreuung, Unterbringungen und Zwangsbehandlungen können auf Grundlage dieser rechtlichen Konstrukte genehmigt werden.

# Freiheit zur Krankheit

## Antipsychiatrie

PatVerfÜ®: Diagnose- und Behandlungsverbot für alle psychischen Störungen, **inklusive organisch bedingter**

## Bundesverfassungsgericht

Die “Freiheit zur Krankheit” kann “nicht losgelöst von den tatsächlichen Möglichkeiten einer freien Willensentschließung betrachtet werden, die krankheitsbedingt eingeschränkt sein kann“. (2 BvR 882/09)

## Medizinethiker Tom Beauchamp und James Childress

Die Verpflichtung, die Autonomie zu respektieren, besteht nicht bei Personen mit einem substantiellen Mangel an Autonomie.

# Freiheit zur Krankheit?

Eine Maus kommt ganz nah an eine Katze heran....

**Autonome Entscheidung  
zum Suizid?**

**Oder Infektion mit  
Toxoplasma gondii?**

# Freiheit zur Krankheit?

## Toxoplasma gondii bei Nagern

- Der Lebenszyklus des Parasiten beginnt und endet im Darm von Katzen.
- **Manipulationshypothese:** Der Parasit 'will', dass der definitive Wirt (Katze) den Zwischenwirt (Maus, Ratte) frisst.
- Evolutionäre Strategie von Toxoplasmosa gondii:  
Auslösen von Verhaltensänderungen im Zwischenwirt:
  - Verlängerung der Reaktionszeiten
  - Fatale Attraktion (spezifischer Verlust der Angst vor Katzenurin)

# Freiheit zur Krankheit?

## **Toxoplasma gondii bei Menschen**

- Verlängerte Reaktionszeiten (nur bei RhD-negativen Personen)
- Mehr Auto- und Arbeitsunfälle (nur bei RhD-negativen Personen)
- Fatale Attraktion (spezifische Abschwächung der Aversion gegen Katzenurin) (nur bei Männern)
- Verdoppelte Suizidrate (untersucht bei Müttern)

**Unspezifische Folgen der Toxoplasmose oder evolutionäre Strategie (Menschen als Beute von Großkatzen)?**

# Neu entdeckte organisch bedingte Ursache von Psychosen

## NMDA-Rezeptor-Antikörper-Enzephalitis



- Gehirnentzündung (Autoimmunerkrankung; Antikörper gegen NMDA-Rezeptoren)
- 2006 von Josep Dalmau beschrieben
- Symptome: Psychose (Paranoia, Halluzinationen, religiöser Wahn, Aggression etc.), Agitation
- Ggf. Katatonie, Gedächtnisdefizite, epileptische Anfälle, Dystonie oder Dyskinesie
- Häufige Fehldiagnose: Schizophrenie
- Endstadium: stereotype Bewegungen, autonome Instabilität, Hypoventilation
- Therapien: ggf. Tumorresektion, Immunotherapie, Cortison, Antipsychotika, Antiepileptika, Blutwäsche

# NMDA-Rezeptor-Enzephalitis beim Eisbären Knut

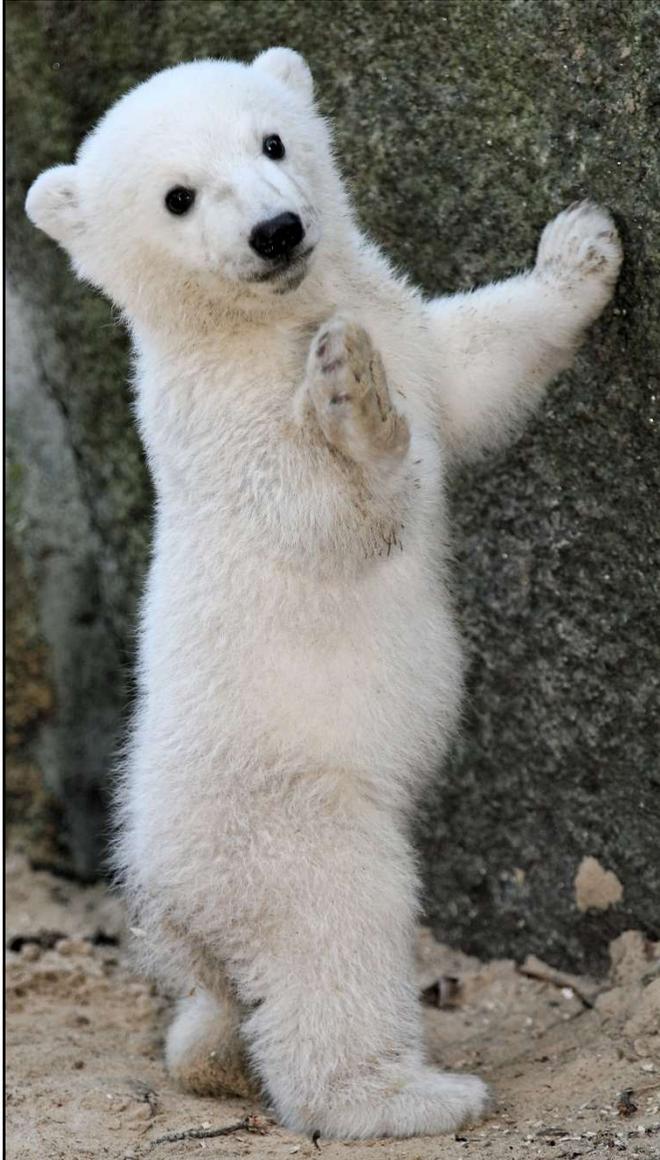


Foto mit freundlicher Genehmigung der Zoologischen Garten Berlin AG

[www.nature.com/scientificreports](http://www.nature.com/scientificreports)

## SCIENTIFIC REPORTS

### OPEN Anti-NMDA Receptor Encephalitis in the Polar Bear (*Ursus maritimus*) Knut

Received: 10 December 2014  
Accepted: 06 July 2015  
Published: 27 August 2015

H. Prüss<sup>1,2,\*</sup>, J. Leubner<sup>1,\*</sup>, N. K. Wenke<sup>1</sup>, G. Á. Cziráková<sup>3</sup>, C. A. Szentik<sup>3</sup> & A. D. Greenwood<sup>3</sup>

Knut the polar bear of the Berlin Zoological Garden drowned in 2011 following seizures and was diagnosed as having suffered encephalitis of unknown etiology after exhaustive pathogen screening. Using the diagnostic criteria applied to human patients, we demonstrate that Knut's encephalitis is almost identical to anti-NMDA receptor encephalitis which is a severe autoimmune disease representing the most common non-infectious encephalitis in humans. High concentrations of antibodies specific against the NR1 subunit of the NMDA receptor were detected in Knut's cerebrospinal fluid. Histological examination demonstrated very similar patterns of plasma cell infiltration and minimal neuronal loss in affected brain areas. We conclude that Knut suffered anti-NMDA receptor encephalitis making his the first reported non-human case of this treatable disease. The results suggest that anti-NMDA receptor encephalitis may be a disease of broad relevance to mammals that until now has remained undiagnosed.

# “Bipolare Störung” durch Fadenwürmer

Hamdani et al. (2013) A bipolar disorder patient becoming asymptomatic after adjunctive anti-filariasis treatment. *BMC Psychiatry*

- 31-jähriger Kongolese in Frankreich
- schwere manische Episode, gewalttätig, Verfolgungs-, Größen- und mystischer Wahn
- Benzodiazepine, Antipsychotika und Stimmungsstabilisierer wirkungslos
- Isolation und Fixierung
- Diagnose: Filariasis-bancrofti-Infektion
- Therapie: Anthelminthikum (Wurmmittel)
- Remission der psychiatrischen Symptome zeitgleich mit Parasitenfreiheit

**Pathologie:** diffuse Entzündung der weißen Gehirnmasse, perivaskuläre Entzündung und schwere allergische Reaktion nach *Filaria*-Enzephalitis

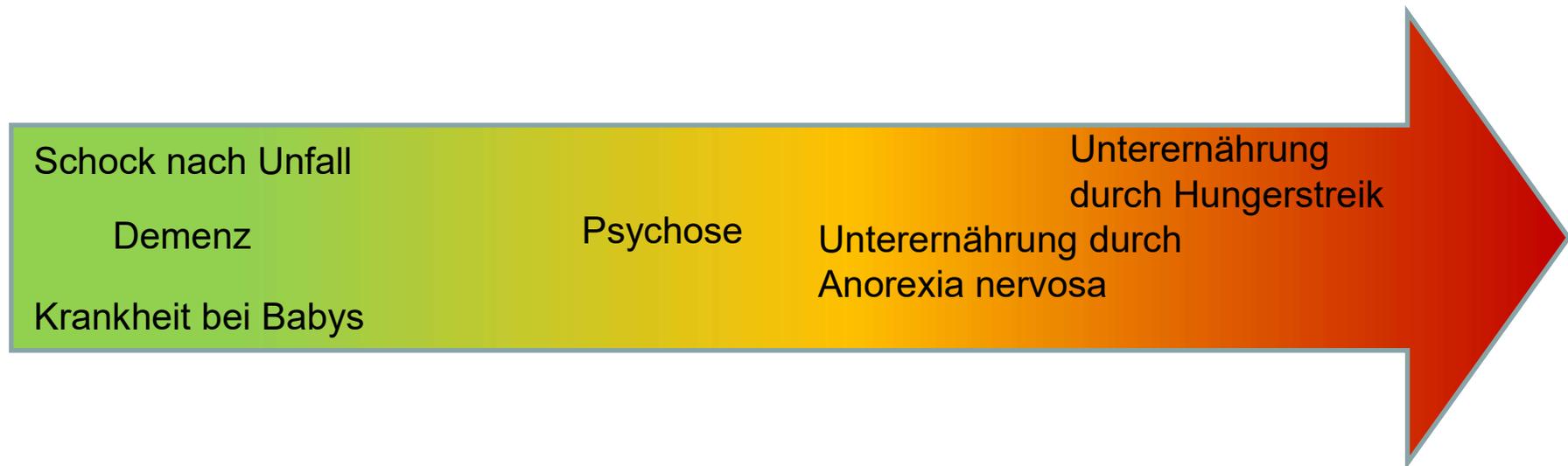
## **“Freiheit zur Krankheit” in neurobiologischer Perspektive**

**Das Gehirn wird von Parasiten oder Antikörpern gekapert (*hijacking of the brain*).**

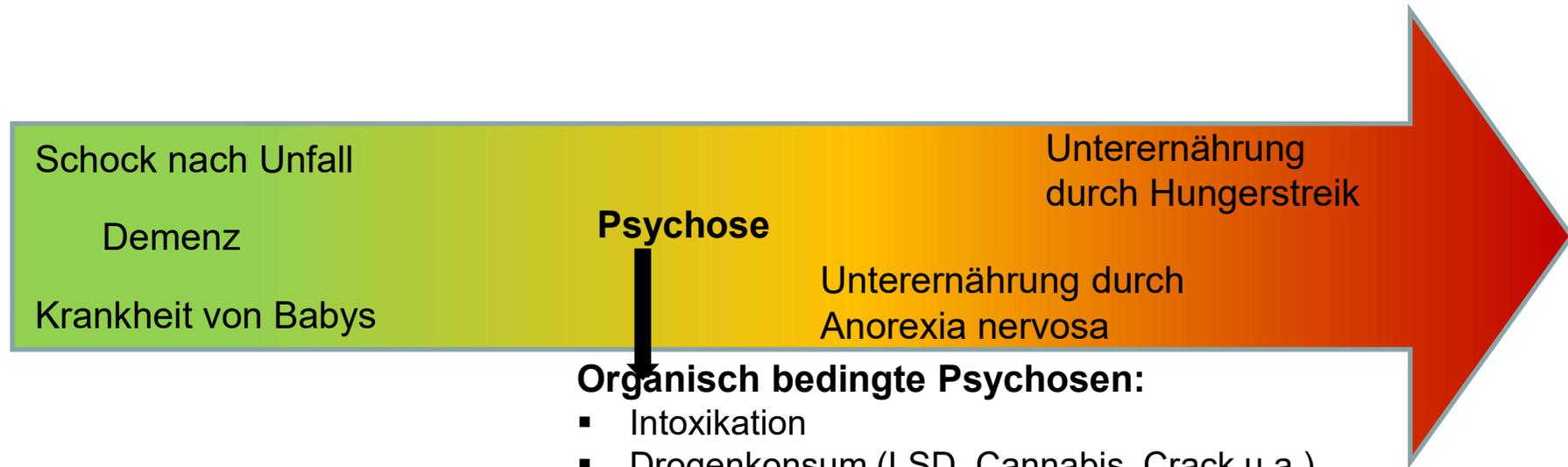
**So wie eine Toxoplasma-infizierte Maus nicht frei ist zu entscheiden, ob sie die Nähe von Katzen meidet, so kann eine Person mit Antikörper- oder Parasiten-induzierter Enzephalitis nicht entscheiden, ob sie psychotisch bzw. manisch sein will.**

**Die Redeweise von der “Freiheit zur Krankheit” ist in derartigen Fällen zynisch.**

# Zwangsbehandlungen zum (mutmaßlichen) Wohl des Patienten



# Zwangsbehandlungen zur Wiederherstellung der Einwilligungsfähigkeit



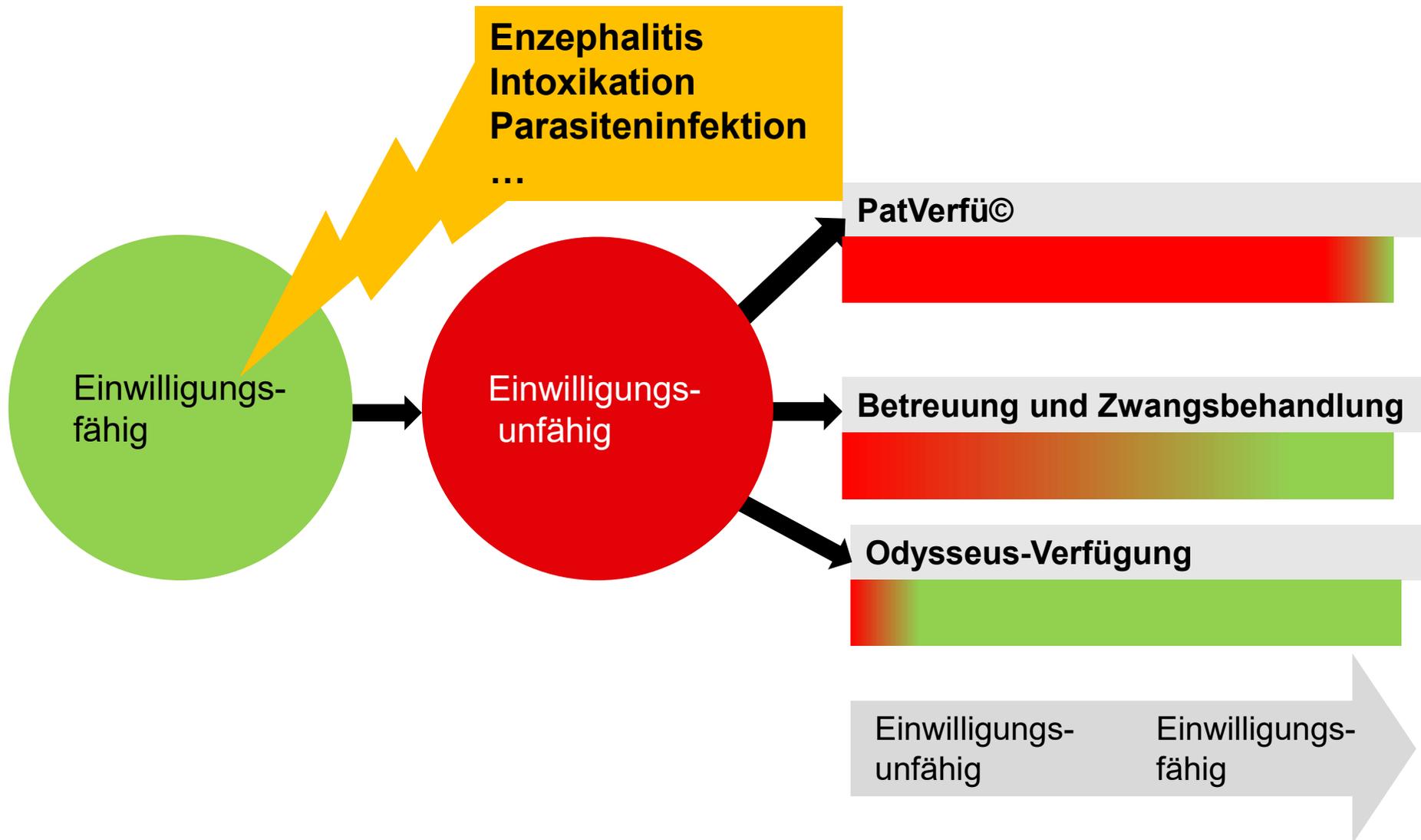
## Organisch bedingte Psychosen:

- Intoxikation
- Drogenkonsum (LSD, Cannabis, Crack u.a.)
- Alkoholentzug
- Medikamente (L-Dopa, Cortison, Ritalin u.a.)
- Durchgangssyndrom
- Demenz
- Epilepsie
- Erhöhter Hirndruck, z.B. durch Hirntumor
- Schädel-Hirn-Trauma
- Virale oder Autoimmun-Enzephalitis

## Psychosen ohne bekannte organische Ursache:

- Schizophrenie
- Affektive Psychose

# Wiederherstellung der Einwilligungsfähigkeit



# Psychiatrische Patientenverfügungen (Odysseus-Verfügungen)

Falls ich psychotisch werden sollte, möchte ich mit geeigneten Medikamenten behandelt werden.

Dies soll auch dann geschehen, wenn ich während der Psychose die Einnahme dieser Medikamente ablehnen sollte.

- Ziel: eine Behandlung gegen den „natürlichen Willen“ zu erhalten, um eine zu erwartende Psychose schneller zu überwinden und die Autonomiefähigkeit schneller wieder zu erlangen
- Schutz vor dem eigenen „natürlichen Willen“ und vor (falsch verstandenem) Respekt vor der Patientenautonomie

# Umfassende Vorsorge

Empfehlung: Kombination von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

Achtung: Angehörige haben keine grundsätzliche Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis! Auch Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder etc. benötigen entweder eine Vorsorgevollmacht oder müssen als Betreuer bestellt werden. Die Gerichte setzen nicht grundsätzlich den nächsten Angehörigen als Betreuer ein.

Seit 1.01.2023: Auf max. 6 Monate befristetes Notvertretungsrecht für Ehegatten\* in gesundheitlichen Angelegenheiten ( § 1358 BGB).

Keine Befugnis für Zwangsbehandlungen

\* Die Ehegattennotvertretung gilt auch für Lebenspartner nach § 21 Lebenspartnergesetz, aber nicht für Lebensgefährten.

## Vorsorgeinstrumente zur Berücksichtigung des eigenen Willens im Fall der Nichteinwilligungsfähigkeit

- **PatVerfü®**
- **BMJ-Patientenverfügung**
- **BMJ-Vorsorgevollmacht**
- **Behandlungsvereinbarung**
- **DGPPN-Patientenverfügung für den Bereich der psychischen Gesundheit**

# Antipsychiatrische Patientenverfügung – PatVerfü®

## Patientenverfügung (gemäß § 1901 a BGB)

In Kenntnis der rechtlichen Folgen und im Bewußtsein der Tragweite meiner Entscheidung habe ich mich dazu entschlossen, meine persönlichen Verhältnisse eigenständig für den Fall zu regeln, daß ich meine Angelegenheit aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung meiner körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und/oder mein Selbstbestimmungsrecht in persönlichen und gesundheitlichen Angelegenheiten von mir selbst nicht mehr rechtswirksam ausgeübt werden kann.

Mit dieser Patientenverfügung möchte ich bindend festlegen, welche medizinischen Diagnosestellungen und Behandlungen ich strikt ausschließen und welche ich billigen möchte und denen somit ein Bevollmächtigter oder sonstiger rechtlicher Stellvertreter von mir zustimmen kann und welche er verweigern muß. Durch die Benennung von Vorsorgebevollmächtigten am Ende dieser Patientenverfügung, deren Bevollmächtigung aber nur unter der Bedingung wirksam ist, wenn diese sich strikt an diese Patientenverfügung halten, möchte ich eine eventuelle Anordnung einer Betreuung gegen meinen Willen durch ein Vormundschaftsgericht funktionell ersetzen, um die Wahrnehmung meiner Interessen und Entscheidungsbefugnisse meine Person betreffend für einen solchen Fall auf Personen meines besonderen Vertrauens zu übertragen und eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung strikt und verbindlich und unter allen Umständen zu unterbinden.

Da ich, ..... Geburtsname.....

geb. am ..... in.....

derzeit wohnhaft ..... Telefon-Nr. ....

die Existenz irgendeiner psychischen Krankheit abstreite, stattdessen den psychiatrischen Sprachgebrauch und psychiatrische Diagnosen für eine schwere Persönlichkeitsverletzung und Verleumdung, sowie die Gefangennahme in einer Psychiatrie für eine schwere Freiheitsberaubung und jede psychiatrische Zwangsbehandlung für Folter und schwerste Körperverletzung erachte, möchte ich gemäß dem § 1901 a BGB hiermit eine Vorausverfügung errichten, um mich vor einer solchen Diagnostizierung bzw. Verleumdung und deren Folgen zu schützen, indem ich verbiete, folgende medizinischen Maßnahmen an mir durchzuführen:

**Unterzeichner: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Psychiatrie-Erfahrener, Irren-Offensive,  
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-  
Brandenburg, Landesverband Psychiatrie-  
Erfahrener NRW, Werner-Fuss-Zentrum,  
Antipsychiatrische und Betroffenen-kontrollierte  
Informations- und Beratungsstelle**

**Sabine Müller**

# Muster-Patientenverfügung des Bundesministeriums der Justiz



## Die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll (Formulierungshilfen hierzu unter 2.2) und welche Behandlungswünsche der Verfasser in diesen Situationen hat (Formulierungshilfen hierzu unter 2.3). Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16, vom 8. Februar 2017 – XII ZB 604/15 und vom 14. November 2018 – XII ZB 107/18) sollte sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z.B.: „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) ergeben. Aus diesem Grund wird in den Textbausteinen unter 2.3, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor zu beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter 2.3.1, wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht ausschließlich, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren konkretisierenden Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden (vgl. auch Fußnote 3). Im Einzelfall kann sich die erforderliche Konkretisierung aber auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben (vgl. Beschluss des BGH vom 8. Februar 2017).

[https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge\\_betreuungsrecht/patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)

# Muster-Vorsorgevollmacht des Bundesministeriums der Justiz



↓ **Formular: Vorsorgevollmacht**  
PDF, 108KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

↓ **Formular: Betreuungsverfügung**  
PDF, 40KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

↓ **Formular P: Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht**  
PDF, 366KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

↓ **Formular PZ: Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter zu einer bestehenden Vorsorgevollmacht**  
PDF, 219KB, Datei ist nicht barrierefrei

↓ **Formular: Konto-, Depot- und Schrankvollmacht**  
PDF, 563KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

[https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge\\_betreuungsrecht/vorsorgevollmacht/vorsorgevollmacht\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/vorsorgevollmacht/vorsorgevollmacht_node.html)

# Behandlungsvereinbarung



CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie

## **ERGÄNZENDE VEREINBARUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEHANDLUNG**

*(für den Fall einer stationären Behandlung)*

zwischen

Frau / Herrn

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

und der

**Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité Campus Mitte**

Charitéplatz 1, 10117 Berlin

(030) 450 -51 70 54, -5170 47

**Sabine Müller**

# DGPPN: Patientenverfügung und psychische Erkrankung



Deutsche Gesellschaft für  
Psychiatrie und Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Nervenheilkunde e.V.

**Praxisempfehlung**  
16.05.2023

## **Patientenverfügungen und psychische Erkrankung**

Seit der Schaffung rechtlicher Vorgaben für Patientenverfügungen durch den Gesetzgeber im Jahr 2009 wird über spezielle Aspekte der Anwendung bei der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen diskutiert. Es geht dabei unter anderem um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Patient eine Unterbringung und Behandlung vorausschauend ablehnen bzw. ihr zustimmen kann. Eine wichtige Frage im praktischen Alltag betrifft den Umgang mit Patientenverfügungen, deren Umsetzung auch die Rechte Dritter berühren würde. Die DGPPN hat diese und weitere Fragen in der vorliegenden Handreichung bearbeitet und durch praktische Hinweise zur Erstellung von und zum Umgang mit Patientenverfügungen von Menschen mit psychischen Erkrankungen ergänzt.

[https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/9b4786788e86946c8e2930ddb8abaec0e1e975a0/2023-05-16\\_Praxisempfehlung\\_PatV\\_final.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/9b4786788e86946c8e2930ddb8abaec0e1e975a0/2023-05-16_Praxisempfehlung_PatV_final.pdf)

# DGPPN-Patientenverfügung für den Bereich der psychischen Gesundheit



Deutsche Gesellschaft für  
Psychiatrie und Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Nervenheilkunde e.V.

DGPPN-Geschäftsstelle  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
T 030 2404 772-0  
F 030 2404 772-29  
E sekretariat@dgppn.de  
I dgppn.de

<https://www.dgppn.de/schwerpunkte/selbstbestimmung/patientenverfuegung.html>

## Patientenverfügung für den Bereich der psychischen Gesundheit

- 2 1. Persönliche Angaben
- 2 1.1 Vorname(n), Name:
- 2 1.2 Geburtsdatum:  Geburtsort:
- 2 1.3 Adresse:
- 2 1.4 Meine persönliche Situation und Einstellung zu meiner Erkrankung, zu psychischen Krisen und zur Behandlung:

Falls der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte eine extra Seite.

# DGPPN-Patientenverfügung für den Bereich der psychischen Gesundheit

## ? 5. Widerruf und Schlussformel

### ? 5.1 Umgang mit einem Widerruf meiner Patientenverfügung

**Falls ich diese Patientenverfügung im einwilligungsfähigen Zustand widerrufe, gilt dieser Widerruf unmittelbar. Diese Patientenverfügung ist dann nicht mehr zu beachten.**

Für den Fall, dass ich diese Patientenverfügung in einem Zustand widerrufe, in dem ich nicht einwilligungsfähig bin, bestimme ich das Folgende:

(Bitte kreuzen Sie nur eine Option an)

- Ich möchte, dass der Widerruf auch in diesem Fall gilt. Diese Patientenverfügung soll dann nicht mehr beachtet werden.
- Ich möchte, dass der Widerruf in diesem Fall nicht beachtet wird. Die Festlegungen in meiner Patientenverfügung sollen weiterhin gelten.
- Ich wünsche, dass das Gericht, das über diagnostische oder therapeutische Maßnahmen entscheidet, den Inhalt dieser Patientenverfügung und meinen hier zum Ausdruck gebrachten Willen im Rahmen seiner Prüfung beachtet.
- Ich möchte für diese Situation keine Festlegung treffen.

[https://www.dgppn.de/schwerpunkte/selbstbestimmung/patientenverfuegun  
g.html](https://www.dgppn.de/schwerpunkte/selbstbestimmung/patientenverfuegun<br/>g.html)

## Häufig gestellte Fragen

### **Wer sollte die Patientenverfügung der DGPPN ausfüllen?**

Grundsätzlich ist diese Patientenverfügung für jeden volljährigen Menschen empfehlenswert. Denn jeder Mensch kann durch eine Krankheit, einen Unfall, eine Vergiftung oder ein Trauma vorübergehend die Fähigkeit verlieren, selbstbestimmte Entscheidungen über medizinische Maßnahmen zu treffen.

In einer solchen Situation ist man im rechtlichen Sinne nicht einwilligungsfähig. Das zuständige Betreuungsgericht wird dann einen rechtlichen Betreuer einsetzen. Dieser kann beim Gericht die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik und ggf. Zwangsbehandlungen beantragen, wenn nur so schwerwiegende Gesundheitsschäden verhindert werden können.

Eine psychiatrische Patientenverfügung soll sicherstellen, dass in solchen Situationen der Wille und die Präferenzen des Patienten berücksichtigt werden. Besonders empfehlenswert ist dies für Menschen, die schon einmal eine schwere Krise oder psychische Erkrankung durchgemacht haben.

## **Was bedeutet „einwilligungsfähig“?**

Einwilligungsfähig zu sein, bedeutet, dass man Entscheidungen über die eigene medizinische Behandlung rechtswirksam treffen kann.

Die Einwilligungsfähigkeit wird einem Patienten nicht allein deswegen abgesprochen, weil er eine psychische Erkrankung oder Demenz hat oder weil er eine empfohlene Untersuchung oder Behandlung ablehnt.

Ärzte müssen die Einwilligungsfähigkeit immer für die konkrete medizinische Entscheidungssituation anhand der folgenden vier Kriterien prüfen und dokumentieren:

- (1) Informationsverständnis:** Hat der Patient nach verständlicher Aufklärung den möglichen Nutzen und die Risiken der Untersuchung oder Behandlung verstanden?
- (2) Urteilsvermögen:** Kann er die Folgen und Alternativen der vorgeschlagenen Behandlung in Hinblick auf seine Lebenssituation, Werthaltungen und Interessen beurteilen?
- (3) Einsichtsfähigkeit:** Erkennt er, dass seine physische oder psychische Gesundheit eingeschränkt ist und ihm Möglichkeiten zur Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme angeboten werden?
- (4) Ausdrucksfähigkeit:** Kann er die Entscheidung ausdrücken?

## **Was kann man mit einer Patientenverfügung regeln?**

Patientenverfügungen sind ein gesetzlich geregeltes Instrument, mit dem man rechtsverbindlich über die eigene Behandlung in Phasen der Einwilligungsunfähigkeit entscheiden kann. Alle Festlegungen in der Patientenverfügung gelten nur für Situationen, in denen man von den behandelnden Ärzten als „nicht einwilligungsfähig“ eingeschätzt wird.

## **Was ist der Unterschied der DGPPN-Patientenverfügung zu herkömmlichen Patientenverfügungen?**

Es gibt etablierte Formulare für Patientenverfügungen, z. B. vom Bundesministerium der Justiz, aber auch von verschiedenen Vereinen und Organisationen. Diese Formulare sind aber vor allem für Situationen gemacht, in denen man aufgrund körperlicher Krankheiten nicht oder kaum noch kommunizieren kann. Beispiele sind Koma oder schwere Demenz.

Situationen, in denen man noch kommunizieren kann, aber nicht mehr einwilligungsfähig ist, werden darin jedoch nicht geregelt. Beispiele für solche Situationen sind Psychosen oder manische Zustände infolge einer psychischen Krankheit, einer Vergiftung oder einer Gehirnentzündung. Gerade hier kann es dann passieren, dass ein Gericht eine Behandlung gegen den Willen des Patienten anordnet.

Um für solche Situationen verbindlich zu regeln, welche Behandlungen man erhalten möchte und welche nicht, ist die DGPPN-Patientenverfügung entwickelt worden. Sie ist also keine Alternative zu herkömmlichen Patientenverfügungen, sondern eine Ergänzung.

## **Was ist der Unterschied der DGPPN-Patientenverfügung zu einer Behandlungsvereinbarung?**

Eine Behandlungsvereinbarung wird zwischen einem Patienten und einer bestimmten Einrichtung getroffen; sie gilt daher nur für Behandlungen innerhalb dieser Einrichtung. Dagegen müssen die Festlegungen in der DGPPN-Patientenverfügung in allen Einrichtungen beachtet werden.

## **Sollte man zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht errichten?**

Das ist sehr sinnvoll. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt man eine nahestehende Person, stellvertretend die Patientenverfügung umzusetzen und außerdem Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die darin nicht oder nicht eindeutig festgelegt sind.

Vorsorgebevollmächtigte stehen im Gegensatz zu rechtlichen Betreuern nicht unter Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Wünscht man eine solche Kontrolle, lässt sich alternativ Betreuungsverfügung erstellen. Damit teilt man dem Betreuungsgericht fest, wer ggf. als rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll.

**Welche Patientenverfügung gilt, wenn mehrere Patientenverfügungen vorhanden sind?**

Grundsätzlich gilt das aktuellste Dokument. Da die DGPPN-Patientenverfügung und herkömmliche Patientenverfügungen aber unterschiedliche Situationen regeln, gelten beide für die jeweils beschriebene Situation.

### **Ist diese Patientenverfügung rechtsverbindlich?**

Ja. Die Festlegungen in der Patientenverfügung sind für die behandelnden Ärzte, für rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte sowie für das zuständige Gericht in der Regel bindend. Voraussetzung ist allerdings, dass die Patientenverfügung im einwilligungsfähigen Zustand unterschrieben wurde. Es empfiehlt sich, dass dies am Ende der Patientenverfügung von einem Arzt oder einer Ärztin dokumentiert wird.

Auch wenn die Patientenverfügung rechtsverbindlich ist, gibt es Grenzen, wenn die Rechte Dritter berührt werden. Insbesondere lässt sich mit einer Patientenverfügung nicht verhindern, dass man wegen Fremdgefährdung gegen den eigenen Willen in einer Klinik untergebracht wird.

## **Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?**

Nur wenn die Patientenverfügung im Fall der Fälle tatsächlich vorliegt bzw. greifbar ist, kann sie wirksam werden.

Empfehlenswert ist ein Kärtchen oder Krisenpass im Portemonnaie mit einem Hinweis, wo sie aufbewahrt wird, und wer kontaktiert werden sollte.

Ebenso kann eine Notfalldose im Kühlschrank hilfreich sein (<https://notfalldose.de/de/Notfalldose/>).

Das Original sollte zu Hause an einer gut zugänglichen Stelle aufbewahrt werden, also möglichst nicht in einer abgeschlossenen Schublade.

Darüber hinaus sollte man Angehörigen oder Freunden ein zweites unterschriebenes Exemplar aushändigen.

Des Weiteren ist es ratsam, die Patientenverfügung beim behandelnden Psychiater oder Psychotherapeuten und der im Notfall zuständigen psychiatrischen Klinik zu hinterlegen.

Patientenverfügungen sowie Vorsorge- und Betreuungsvollmachten können auch im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)).

## **Kann man die Patientenverfügung widerrufen?**

Solange man einwilligungsfähig ist, kann man die Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen, zum Beispiel.

Wichtig ist, dass auch alle Exemplare, die sich bei anderen Personen befinden oder im Vorsorgeregister registriert sind, vernichtet und ggf. durch die neue Version ersetzt werden.

Wenn man die Patientenverfügung aber in einem Zustand widerruft, in dem man nicht einwilligungsfähig ist, wird ein Gericht über den Widerruf entscheiden.

In der DGPPN-Patientenverfügung kann man festlegen, ob das Gericht die Festlegungen der Patientenverfügung oder den Widerruf beachten soll.

## **Ist eine Beratung für das Ausfüllen der Patientenverfügung empfehlenswert?**

Ja. Ausdrücklich empfehlenswert ist eine Beratung durch Ärzte, insbesondere die behandelnden Psychiater, sowie Psychotherapeuten oder andere wichtige Professionelle.

Darüber hinaus ist es ratsam, die Patientenverfügung mit Angehörigen oder anderen nahestehenden Menschen zu besprechen.